

Inhaltsverzeichnis

Unterstützung für Familien mit Kindern	2
Babyerstaussstattung	2
Kindergeld	2
Kinderzuschlag	4
Elterngeld	5
Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)	6
Familienpass	7

Unterstützung für Familien mit Kindern

Babyerstaussstattung

Die Babyerstaussstattung ist eine **finanzielle Hilfe für Schwangere**. Mit der Babyerstaussstattung können Sie Babykleidung, Kinderwagen, Kinderbett und Ähnliches kaufen.

Jobcenter zahlt Erstaussstattung

Wer kein oder nur ein geringes Einkommen hat, kann Bürgergeld oder Sozialhilfe beantragen. Jobcenter oder Sozialamt zahlen werdenden Müttern dann nach der zwölften Schwangerschaftswoche einen Mehrbedarf und die Erstaussstattung für Schwangerschaft und Baby. Wichtig: Erst den Antrag stellen, dann notwendige Schwangerschaftskleidung oder Babysachen kaufen und die Quittungen aufbewahren.

Manche Stiftungen bezahlen die Erstaussstattung

Wenn die Sozialleistungen des Staates nicht ausreichen, können Stiftungen helfen. Die Bundesstiftung Mutter und Kind bezahlt zum Beispiel ergänzende Hilfen. Unter bestimmten Bedingungen übernimmt sie auch die Kosten einer Babyerstaussstattung. Die Schwangerschaftsberatungsstellen der Caritas und des Diakonischen Werks kennen die Kriterien der Stiftung und prüfen, ob sich ein Antrag lohnt.

Kontakt:

Beratungsstelle für Schwangere

Sozialdienst Katholischer Frauen Mannheim e.V.

 [B 5, 20 68159 Mannheim](#)

 [0621 120800](tel:0621120800)

 info@skf-mannheim.de

 www.skf-mannheim.de

Schwangeren- und Schwangerenkonfliktberatung Diakonisches Werk Mannheim

 [M 1,1a 68161 Mannheim](#)

 [0621 28000 0](tel:0621280000)

 info@diakonie-mannheim.de

 diakonie-mannheim.de

Kindergeld

Kindergeld

Sie haben Anspruch auf Kindergeld, wenn

- Ihr Kind unter 18 Jahren ist (unter bestimmten Voraussetzungen können Sie auch Kindergeld für volljährige Kinder beantragen und erhalten),
- Sie Ihr Kind regelmäßig versorgen und es in Ihrem Haushalt lebt (das gilt auch für Stiefkinder, Enkelkinder oder Pflegekinder) und
- Ihr Wohnort in Deutschland, einem anderen Land der EU, in Norwegen, Liechtenstein, Island oder der Schweiz ist. Mehr erfahren Sie auf der Seite Kindergeld für Menschen im oder aus dem Ausland.

Bürgerinnen und Bürger aus EU, EWR und Schweiz

Kindergeld kann auch für Staatsbürgerin oder Staatsbürger eines Mitgliedslandes der Europäischen Union (EU), des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) oder der Schweiz gezahlt werden.

Für Staatsangehörige der EU oder des EWR, die seit August 2019 nach Deutschland gezogen sind, gelten folgende Voraussetzungen:

In den ersten 3 Monaten nach Ihrer Einreise müssen Sie inländische Einkünfte erzielen.

Ab dem vierten Monat nach Ihrer Einreise müssen die Voraussetzungen des Freizügigkeitsgesetzes erfüllt sein. Das trifft zu, sobald

- Sie selbständig oder unselbständig erwerbstätig sind
- Sie arbeitsuchend oder unfreiwillig arbeitslos sind
- das Freizügigkeitsrecht von einem Familienangehörigen abgeleitet werden kann
- Sie über ausreichende Existenzmittel und einen Krankenversicherungsschutz verfügen oder ein Daueraufenthaltsrecht erworben haben

Staatsangehörige anderer Länder

Bürgerinnen und Bürger anderer Staaten müssen eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Sie haben die Staatsangehörigkeit eines der folgenden Staaten: Algerien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Marokko, Montenegro, Serbien, Tunesien oder Türkei
- Sie sind in Deutschland sozialversicherungspflichtig beschäftigt oder beziehen Arbeitslosengeld beziehungsweise Krankengeld
- Sie besitzen eine gültige Niederlassungs- oder Aufenthaltserlaubnis, mit der Sie in Deutschland arbeiten dürfen
- Sie gehören zu den unanfechtbar anerkannten Flüchtlingen und Asylberechtigten

Wie erhalte ich Kindergeld?

Sie müssen einen Antrag bei der **Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit** stellen. Bitte informieren Sie sich auch bei Ihrem Leistungsträger (Jobcenter oder Landratsamt) dazu.

Hinweis für Asylbewerber: Während des **Asylverfahrens** können Sie **kein Kindergeld** bekommen. Das geht erst, wenn Sie einen positiven Bescheid vom BAMF haben.

Kontakt Familienkasse Baden-Württemberg West

📍 [Czernyring 22/11 69115 Heidelberg](#)

☎ [0800 4 5555 30](#) (Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag)

@

Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagentur.de

🌐 [Familienkasse Baden-Württemberg West](#)

Kinderzuschlag

Kinderzuschlag: Anspruch, Höhe, Dauer

Familien mit kleinem Einkommen haben unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Kinderzuschlag – zusätzlich zum Kindergeld.

💡 Gut zu wissen: Der Kinderzuschlag wurde zum 1. Januar 2023 auf monatlich bis zu 250 Euro pro Kind erhöht. Der 2022 eingeführte Sofortzuschlag ist darin bereits enthalten. Wenn Sie bereits Kinderzuschlag erhalten oder beantragt haben, müssen Sie sich um nichts kümmern. Die Beträge werden automatisch angepasst und ab Januar 2023 in der neuen Höhe ausgezahlt.

Wenn das Einkommen nicht für die ganze Familie reicht, können Eltern beziehungsweise Erziehungsberechtigte zusätzlich zum Kindergeld den Kinderzuschlag (umgangssprachlich: Kindergeldzuschlag) erhalten. Der Antrag auf Kinderzuschlag muss jedoch gesondert bei der Familienkasse gestellt werden.

In der Regel erhalten Sie Kinderzuschlag für 6 Monate. Ist der Bewilligungszeitraum abgelaufen, müssen Sie Kinderzuschlag neu beantragen.

Sie haben Anspruch auf Kinderzuschlag, wenn Sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen. Ob Sie Kinderzuschlag erhalten, hängt davon ab, wie viel Einkommen und erhebliches Vermögen Sie, Ihr Partner beziehungsweise Ihre Partnerin und Ihr Kind haben.

Erhalten Sie Kinderzuschlag, müssen Sie die Familienkasse über Änderungen Ihrer persönlichen Verhältnisse und die Ihrer Familie informieren.

Voraussetzungen für Kinderzuschlag

Ihr Kind lebt in Ihrem Haushalt, ist unter 25 Jahre alt und nicht verheiratet beziehungsweise nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft.

Sie erhalten Kindergeld (oder eine vergleichbare Leistung) für Ihr Kind.

Das Bruttoeinkommen Ihrer Familie beträgt mindestens 900 Euro (Paare) beziehungsweise 600

Euro (Alleinerziehende).

Sie hätten genug Geld für den Unterhalt Ihrer Familie, wenn Sie zusätzlich zu Ihrem Einkommen Kinderzuschlag und eventuell Wohngeld erhalten würden.

Mehr Informationen erhalten Sie bei der Familienkasse oder unter

 <https://www.arbeitsagentur.de/familie-und-kinder/...>

Kontakt:

Familienkasse Baden-Württemberg West

 [Czernyring 22/11 69115 Heidelberg](#)

 [0800 4555530](tel:0800_4555530) (Fragen zu Kindergeld und Kinderzuschlag)

 [@Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagen...](mailto:Familienkasse-Baden-Wuerttemberg-West@arbeitsagen...)

Elterngeld

Das **Elterngeld** ist als finanzielle Unterstützung für Eltern/ Sorgeberechtigte gedacht, die für die Betreuung ihres Kindes in Elternzeit gehen oder ihre Berufstätigkeit aufgeben. Die Höhe des Elterngeldes wird aus dem Einkommen des letzten Jahres vor der Geburt des Kindes berechnet und für höchstens 12 Monate gezahlt, wenn nur ein Elternteil in Elternzeit geht beziehungsweise für 14 Monate, wenn beide Eltern/Sorgeberechtigten in Elternzeit gehen. Alleinerziehende erhalten das Elterngeld für 14 Monate.

Voraussetzung für den Bezug von Elterngeld ist, dass die Eltern oder der Elternteil

- sich hauptsächlich in Deutschland aufhalten
- mit dem Kind in einem gemeinsamen Haushalt leben
- das Kind betreuen
- keine oder keine volle Erwerbstätigkeit ausüben, das heißt maximal 30 Stunden in der Woche arbeiten

Das **Elterngeld** wird auf **Sozialleistungen** angerechnet.

Um Elterngeld erhalten zu können, müssen Sie einen Antrag bei der Landesbank in Karlsruhe stellen. Die Formulare hierzu sind bei allen Bürgerdiensten erhältlich oder direkt im Internet zum Herunterladen bei der L-Bank. Die ausgefüllten Anträge senden Sie bitte direkt an die L-Bank zurück. Alternativ können Sie den Antrag direkt online ausfüllen unter:

 <https://www.l-bank.de/produkte/familienfoerderung...>

Kontakt:

Landesbank - Familienförderung

L-Bank

📍 [Schlossplatz 10 76113 Karlsruhe](#)

Hotline der Landesbank – Familienförderung

☎ [08006645471](#) aus dem Ausland: +497211502862

@familienfoerderung@l-bank.de

Bildungs- und Teilhabepaket (BuT)

Wenn Sie **Bürgergeld** oder **Kinderzuschlag** erhalten, haben Sie unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe (auch „Bildungspaket“ genannt) für Ihre Kinder.

Leistungen aus dem Bildungspaket sind in der Regel Geld- oder Sachleistungen (in Form von Gutscheinen). Sie erhalten sie von Ihrer **Stadt** oder **Gemeinde**.

Das können zum Beispiel sein:

- die Kosten für Nachhilfe-Stunden werden übernommen
- der Mitgliedsbeitrag des Sportvereins wird bezuschusst
- die Kosten für ein Sportgerät oder Musikinstrument werden teilweise übernommen

Voraussetzungen für einen Anspruch:

Wenn Ihre Familie Bürgergeld beziehungsweise Kinderzuschlag erhält, können Sie Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen, wenn Ihr Kind ...

- jünger als 25 Jahre ist
- eine Kindertagesstätte (Kita) oder eine allgemein- oder berufsbildende Schule besucht und keine Ausbildungsvergütung erhält

Leistungen für Bildung und Teilhabe beantragen

In der Regel müssen Sie entsprechende Nachweise vorlegen, damit Ihr Antrag bewilligt werden kann.

Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrer Stadt oder Gemeinde. Auf der Webseite des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales erfahren Sie, wer vor Ort Ihre Ansprechpartner zum Bildungspaket sind.

Hinweis: Wenn Sie Bürgergeld beziehen, werden die Leistungen für Bildung und Teilhabe zusammen mit dem Antrag auf Bürgergeld beantragt. Dies gilt auch für solche Leistungen, die der Lernförderung Ihres Kindes dienen.

Voraussetzung für die Erstattung der Kosten

Legen Sie die Belege für Ihre Ausgaben (zum Beispiel Rechnungen, Quittungen oder Fahrscheine) vor. Nur Kosten, die Sie nachweisen können, werden Ihnen erstattet. Eine Ausnahme ist der Schulbedarf, für den Sie einen festen Betrag erhalten.

Beispiele zu den Leistungen aus dem Bildungspaket

Persönlicher Schulbedarf: Sie erhalten eine jährliche Pauschale für den persönlichen Schulbedarf pro Kind. Davon wird ein Teil im Februar und ein Teil im August ausgezahlt. Sie müssen dafür eine Schulbescheinigung vorlegen.

Lernförderung (Nachhilfe): Die Kosten werden übernommen. Voraussetzung: Die Schule bestätigt den Bedarf und hat selbst kein entsprechendes Angebot.

Gemeinschaftliche Mittagsverpflegung: Die Kosten für das Mittagessen in Schule, Hort, Kita, bei der Tagesmutter oder dem Tagesvater können bezuschusst werden.

Angebote in Vereinen, Kultur und Freizeit: Kinder und Jugendliche erhalten eine monatliche Pauschale. Die Höhe erfragen Sie bitte bei Ihrem Jobcenter. Voraussetzung: Sie weisen beispielsweise ihre Mitgliedschaft in einem Sportverein nach.

Fahrt zur Schule: In der Regel gibt es einen Zuschuss zur Monatskarte. Voraussetzung: Die Schülerinnen und Schüler können die nächstgelegene Schule nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen. Ab welcher Entfernung genau die Monatskarte bezuschusst wird, erfahren Sie bei Ihrem Jobcenter.

Kontakt:

📍 [D1, 4-8, 68159 Mannheim](#)

☎ [0621 2932600](tel:06212932600) oder [0621 18166500](tel:062118166500) (Bürgergeld/SGB II)

@ BuT@mannheim.de

Familienpass

Mannheimer Familienpass 2023

Für das Jahr 2023 bietet die Stadt Mannheim den Familienpass für alle Mannheimer Familien unabhängig von ihrem Einkommen an. Der Familienpass soll Eltern und Kinder dazu anregen, die Freizeit gemeinsam zu gestalten und ihnen den Zugang zu den bestehenden Angeboten erleichtern. Den Familienpass (Gutscheinheft mit Berechtigungskarte) erhalten alle Familien mit Kindern unter 18 Jahren, die ihren Hauptwohnsitz in Mannheim haben. Auch 2023 haben Elternteile, deren Kinder sich nur phasenweise in Mannheim aufhalten, einen Anspruch auf den Familienpass. Außerdem können bis zu drei weitere erwachsene Begleitpersonen, frei wählbar und ohne Nachweis, auf der Berechtigungskarte eingetragen werden. Wieder gibt es auch einige Gutscheine, die Jugendliche ohne Begleitung Erwachsener einlösen können. Der Familienpass ist kostenlos online bestellbar.

Familienpass plus

Seit 2010 wird der Familienpass um den Familienpass plus ergänzt. Im selben Gutscheinheft finden Sie weitere Vergünstigungen und attraktive Angebote für Familien und Alleinerziehende, die Leistungen nach dem SGB II beziehungsweise Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Der Familienpass plus kann ebenfalls online bestellt werden. Bitte halten Sie dafür die aktuellen Bescheide über Leistungen nach dem SGB II bzw. auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII oder nach dem Asylbewerberleistungsgesetz bereit, da diese bereits bei der Beantragung digital beizufügen sind. Die Gutscheine des Familienpasses plus können allerdings nur die berechtigten Leistungsbezieher*innen mit ihren Kindern einlösen.

Mehr Informationen dazu sowie den Link zum Online-Antrag finden Sie unter:

<https://www.mannheim.de/de/service-bieten/kinder-...>

Sie können den Familienpass (plus) auch bei den Bürgerdiensten bestellen.

Informationen zu den Öffnungszeiten bzw. Terminvereinbarung unter:

<https://www.mannheim.de/de/service-bieten/buergerdienste/buergerservice/terminreservierung>